

Staat / Verwaltung

1. Allgemein

Es gibt in biblischer Zeit weder einen Begriff, der dem modernen Staatsbegriff entspricht, noch eine vom Herrscher abgehobene Institution »Staat«, die etwa als Handlungsträger auftreten könnte. Dennoch ist der Begriff sachgemäß, da es durchaus die Verbindung von Staatsvolk, festem Territorium und organisierter Verwaltung gibt, da nach außen Verträge abgeschlossen und nach innen die Sicherung von Friede und Recht beansprucht werden. Das vorneuzeitliche, patrimoniale Beamtentum orientiert sich nicht an einer abstrakten Größe Staat, sondern am Herrscher, d. h. in der Regel am König (↑ Königtum). Die Struktur der staatlichen Verwaltung hat so die Grundzüge einer herrschaftlichen Hausverwaltung, wie noch die deutschen mittelalterlichen Begriffe zeigen: Truchsess, Kellermeister, Mundschenk, Marschall, Hausmeier, Fronvogt, Intendant, Kämmerer, Seneschall. Der folgende Artikel ist auf die Struktur der staatlichen Verwaltung konzentriert.

2. Israelitische Königszeit

a) Das Moment der *Nähe zum Herrscher* ist hier durchgängig erkennbar. So zählt der *ʿal-habājīt* / »über das Haus« / Hausvorsteher, den es nach Gen 43,16.19; 44,1.4 auch in Josefs Haus gibt, zu den Spitzen der Verwaltung (1 Kön 4,6), vgl. den »Freund des Königs« (1 Kön 4,5) sowie die häufig bezeugte Bezeichnung »Diener des Königs« (*ʿēbēd hamēlāk*), ein Relationsbegriff, der

die Bindung an den König deutlich macht. Die Herkunft der Beamten lässt auf die Beteiligung von Oberschichten an der Ausübung der Herrschaft schließen. Das gilt vor allem für die Gruppe der *šārīm* / »Beamte« (1 Kön 4,2). Die Verwandtschaftsverhältnisse zeigen, wie einflussreiche Sippen auch familiär an das Königshaus gebunden sind (z.B. 1 Kön 4,11.15); zudem wird die Erblichkeit von Führungspositionen deutlich. Die Nennung der Beamten (*šārīm*) neben dem König zeigt an, dass dieser Personenkreis an der Ausübung der Regierung teil hat (Jes 32,1; Jer 4,9; 17,25; 26,21; 36,21; Hos 3,4; 7,3; 13,10; Ps 148,11 u. ö.).

Der Gebrauch von Beamtentiteln im amtlichen Verkehr scheint nicht sehr verbreitet gewesen zu sein. So wird in den Ostraka aus Arad (vor 598/7 v. Chr.; HAE I/1 347-403) der Kommandant des Forts, Eljaschib, nicht mit seinem Titel angesprochen, sondern nur mit seinem Namen. Eine nicht unerhebliche Anzahl von so genannten »privaten« ⁷ Siegeln ist daher vielleicht staatlichen Funktionsträgern zuzuordnen.

Als Schreibmaterial der Verwaltung dienten Tonscherben, z.B. für Proviantanweisungen wie für briefliche Mitteilungen (Funde aus Arad und Lachisch). Wahrscheinlich werden der König wie die Beamten ihre wichtigsten Dokumente eher auf Papyrus oder andere vergängliche Schriftträger geschrieben haben, so dass uns die eigentliche Korrespondenz nicht erhalten ist. Belegt aber ist etwa ein regelrechter Rundbriefverkehr zwischen befestigten Orten, so dass Offiziere wohl lesen und schreiben konnten. Bei diesen Nachrichten finden sich auch prophetische Botschaften (Lachisch 3,19-21: HAE I/1 418f.) und ein Hinweis auf den zentralen Jerusalemer Gerichtshof (Lachisch 4,6-8: HAE I 419-422; vgl. Dtn 17,8-13; 19,15-21). Ein ägyptischer Einfluss auf die Verwaltungspraxis in Juda wird durch den Gebrauch hieratischer Zahlzeichen deutlich (HAE I/1 195f.; II/1 48-51).

b) *Verwaltung von Finanzen und Gütern.* Die Verpflegung der Soldaten geschah durch die staatliche Verwaltung und wurde wohl aus dem Zehnten (1 Sam 8,15-17; vgl. HAE I/1 364-366) be-

stritten. Zur Zeit der assyrischen und später babylonischen Westexpansion müssen der militärische Bereich und sein logistischer Hintergrund die Kernaufgabe des Staates und der Verwaltung gewesen sein.

In den Bereich der Verwaltung gehören Fragmente von ca. 2000 Krughenkeln, die mit *lmk* (»dem König«) sowie einem der vier Ortsnamen: Hebron, Ziph, Socho oder MMŠT beschriftet sind. Die Fundorte verteilen sich auf das gesamte judäische Territorium. Sie stammen vermutlich aus der Zeit Hiskijas (Ende 8. Jh.) und stehen in Zusammenhang mit Lieferungen aus den Kron Gütern der vier genannten Orte. Ca. ein Siebtel der Krüge trägt noch zusätzlich Siegelabdrücke verschiedener Personen. Möglicherweise handelt es sich um Inhaber von nicht vererbbarem Dienstland, denen die Lieferung gutgeschrieben wurde.

Einen Einblick in die Praxis der Besteuerung geben die so genannten fiskalischen Siegel, deren Abdrücke auf Tonbullen erhalten sind. Ihr Gebrauch ist zeitlich und örtlich begrenzt, entspricht jedoch der Verwaltungsweisheit, dass der Gebrauch eines Stempels viel Schreibung erspart. Da diese Siegel die Termini *ršnj* »Erstlinge« (HAE II/2 Nr. 30.11) und *mākēs* »Abgabe« (HAE II/2 Nr. 30.17) aufweisen, ist die Zuordnung zur fiskalischen Verwaltung gesichert. Eine Datierung in die Regierungszeit Joschijas (640 bis 609) ist wahrscheinlich. Wenn der König Steuern oder Erstlinge einzieht, steht dies in Widerspruch zu den Regelungen des Deuteronomiums (14,22-29; 15,19-23; 26,1-15), das also nicht einfach Verhältnisse der Joschijazeit spiegelt.

Einen Einblick in die Verwaltung des Nordreichs Israel gewähren die Ostraka von Samaria aus der ersten Hälfte des 8. Jh. (HAE I/1 91). Hier wird in Lieferungslisten u. a. der Beamte in Samaria genannt, der für einen Distrikt zuständig war. Als Gegenstand der Lieferung werden »alter Wein« oder »Öl für die Reinigung / gereinigtes Öl« genannt. Es kann sich dabei um regelmäßige Steuern oder einmalige Abgaben aus Kron Gütern handeln.

c) *Titel und Funktionen*. Eine Anzahl von Siegeln und Siegelabdrücken erlaubt in Kombination mit biblischen Belegen einen Überblick über die Beamtentitel (vgl. HAE II/2 110-116). Bis auf die Besonderheit, dass einige davon mit dem Element *ʾašær* gebildet sind, gleichen die Titelbildungen und damit das Verwaltungswesen Judas und Israels dem der umgebenden Völker in Syrien / Palästina und Mesopotamien, was Übernahmen von Verwaltungspraktiken von Ägypten, speziell in Juda, nicht ausschließt.

ʾēbəd hamælæk »Diener / Sklave des Königs«. Statt »König« kann hier auch der Name des betreffenden Königs stehen. Der Titel ist auch in Phönizien, Edom, Moab, Ammon und einigen Aramäerstaaten belegt. Im Alten Testament bezeichnet er die Anhängerschaft eines Herrschers, zu dessen Haus die »Diener« gehören (2 Sam 9,2; 15,14 ff.). Im Unterschied dazu ist *šar* »Beamter« kein Relationsbegriff, der die Abhängigkeit vom König zum Ausdruck bringt. Zu den »Dienern des Königs« werden auch militärische Kräfte gerechnet (1 Sam 22,17; 2 Sam 11,1.11; 20,6 f.; 1 Kön 1,33.38; 20,12).

ʾašær ʾal-habājīt »Der über dem Haus (steht), Palastvorsteher«. Für eine herausgehobene Stellung spricht ein Felsengrab mit Inschrift in der Umgebung Jerusalems (HAE I/1 264 f.; vgl. Jes 22,15 f.). Ob auch die Verwaltung des Kronvermögens diesem Amt unterliegt, ist umstritten. Wenn ein Thronfolger an Stelle seines Vaters die Regentschaft ausübt, wirkt er als Palastvorsteher (2 Kön 15,5).

ʾašær ʾal-ḥamas »Vorsteher des Fronwesens«. Der einzige aus dem Alten Testament bekannte Inhaber dieses Amtes ist Ado(ni)ram (2 Sam 20,24; 1 Kön 4,6; vgl. 5,28; 12,18). Der Titel ist bisher auf einem Siegel belegt (WSS Nr. 20; 7. Jh.), aus dem sich schließen lässt, dass der Inhaber sowohl in der lokalen Führungsschicht verwurzelt war als auch Anteil an der Ausübung der Regierung hatte.

šar-haʾir »Stadtkommandant«. Im Alten Testament ist das Amt in Ri 9,28 ff.; 1 Kön 22,26; 2 Kön 10,5; 23,8 genannt; sein Träger gehört nicht der lokalen Selbstverwaltung an, sondern

dem Bereich der staatlichen Administration; Siegelbelege sind WSS Nr. 402; HAE I/1 54 f.; II/2 Nr. 9.8; 17.35.

šōfēr »Schreiber«. Der Titel tritt auch in phönizischen, moabitischen, ammonitischen und aramäischen Siegeln auf. Das Siegel Baruchs, des Sohnes Nerijas (WSS Nr. 417) gehört möglicherweise der auch im Alten Testament genannten Person (Jer 32,12 ff.). Der Titel wird in den Beamtentiteln 2 Sam 8,17; 20,25; 1 Kön 4,3 erwähnt. Der Schreiber ist mit der Kontrolle der Tempelkasse beauftragt (2 Kön 12,10); er verhandelt als Mitglied einer Delegation hoher Würdenträger in 2 Kön 18,17-37 mit dem Rabschake. Man wird in dem »Schreiber« den Chef der Kanzlei zu sehen haben.

kōhēn »Priester«. Der »Priester« tritt in Beamtentiteln auf (2 Sam 8,17; 20,25; 1 Kön 4,4; vgl. Am 7,10-17). Bisher sind zwei Siegel mit diesem Titel belegt (HAE II/2 219; WSS Nr. 29; HAE II/2 Nr. 7.6).

mazkār. Der Titel erscheint neben den Beamtentiteln (2 Sam 8,16; 20,24; 1 Kön 4,3) noch in der Delegation, die mit dem Rabschake verhandelt (2 Kön 18,18.37). Insofern muss es sich um ein bedeutendes Amt gehandelt haben, von dessen Funktion nichts Sicheres bekannt ist. Belegt ist er auf einem moabitischen Siegel vom Ende des 8. Jh. (WSS Nr. 1011).

naʾar »Adjutant, Gutsverwalter«. Der Titel ist auch phönizisch und ammonitisch belegt, zudem auch in den Ostraka aus Arad. Dort ist von einer militärischen Bedeutung auszugehen (HAE I/1 378.401; vgl. 1 Sam 14,1.6; 20,21 f.35 ff.). Die Siegel (HAE II/2 113) verweisen auch auf eine Verwendung dieser Bezeichnung für Verwalter (vgl. 2 Sam 9,2; 19,18).

ben mælæk, bat mælæk Die Titel sind auf Siegeln recht häufig belegt (HAE II/2 111 f.) und bezeichnen Königssöhne bzw. Königstöchter.

Zu den Titeln, die zwar von den Siegeln bekannt sind, nicht jedoch im Alten Testament (s. HAE II/2 110-116), gehören *šar ḥāʾesūr* »Türhüter des Gefängnisses«, *ʾēbəd jḥwh* »Diener Jahwes«, Berufsbezeichnungen sind wohl: *rōfēʾ* »Arzt«, *sōref* »Goldschmied«; zu dieser Kategorie

gehören möglicherweise auch einige Träger des Titels »Schreiber«.

Zu den Titeln, die das Alte Testament nennt, die bisher jedoch nicht inschriftlich bezeugt sind, gehören die militärischen Ränge, wie sie in Ex 18,21.25 genannt werden: Anführer (*šar*) von Tausend, Anführer von Hundert; von Fünfzig und von Zehn (vgl. Dtn 1,15). Dabei werden in Ex 18 den militärischen Rängen richterliche Funktionen zugewiesen.

Der Richter. Es ist eine erhebliche Anzahl von Tonbulln mit Siegelabdrücken bekannt, die auf ihrer Rückseite Abdrücke von Papyrusfasern zeigen. Geht man davon aus, dass Urteile schriftlich ausgefertigt wurden und sieht hierin die Aufgabe der *šoṭerīm* in Dtn 16,18 (vgl. Septuaginta), erstaunt es, dass bis jetzt kein Siegel oder Siegelabdruck eines *šoṭer* »Aufseher« oder *šāfaṭ* »Richter« gefunden wurde.

Im Ganzen besteht das Problem, wie sich die Welt der Inschriften und Siegel zu der Textwelt des Alten Testaments verhält. Nach dem deuteronomischen Geschichtswerk erreicht die territoriale Ausdehnung Israels unter David und Salomo einen Höhepunkt, zu dessen Schilderung auch die Beamtenlisten und andere Verwaltungsmaßnahmen herangezogen werden – mit der Reichsteilung hört dies abrupt auf. Nach D. W. Jamieson-Drake kann man zur Zeit Salomos aber eher von einem »chiefdom« sprechen (136-145), ein Staat entstehe erst ab dem 8. Jh.; zur Kritik Kessler (2008, 79-81).

d) *Soziale Wirkungen und Kritik.* Die Stellung des Beamtentums gibt dem Staat Juda ein besonderes Gepräge, das R. Kessler als »partizipatorische Monarchie« bezeichnet hat. Partizipation meint hier eine Koalition der Wohlhabenden mit dem Königtum. Doch es sind immer wieder auch negative Folgen belegt. Das gilt für die Reichsteilung nach dem Tod Salomos. So lässt sich in den Beamtenlisten die Karriere des Vorstehers des Fronwesens Ado(ni)ram verfolgen, mit dessen Steinigung die Reichsteilung in 1 Kön 12,18 besiegelt wird. Die Fronarbeit (vgl. 1 Kön 9,15-23) und die Versorgung des Hofes durch Is-

rael (nicht durch Juda; 1 Kön 4,1-20) sind die erkennbaren politischen Gründe für die Spaltung.

Die Ursachen für eine verstärkte soziale Ungleichheit und die Verelendung größerer Teile der Bevölkerung Israels und Judas im 8. Jh., wie sie die prophetische Sozialkritik (7 Propheten / Prophetinnen) erkennen lässt, waren neben dem Besitzstreben der Oberschicht (Jes 5,8-10) wohl auch die hohen Steuer- und Abgabenlasten.

Das Buch Deuteronomium nimmt die Anklage der Prophetie des 8. Jh. auf, indem es darlegt, wie Israel hätte leben sollen und weiter leben soll. Zwar soll es ein Königtum geben (Dtn 17,14-20), doch sollen die Verwaltungsfunktionen von allen Bürgern übernommen werden. Dies betrifft die Steuern und Abgaben (Dtn 14,22-29; 15,19-23; 26,1-15), die nicht an den König gehen, aber auch das Militärwesen, das nicht mehr dem König untersteht und das mit der allgemeinen Wehrpflicht dem Söldnerwesen keinen Raum mehr gibt. Die in diesem Zusammenhang genannten »Aufseher« *šoṭerīm* (Dtn 20,5) werden laut Dtn 16,18 vom Volk selbst eingesetzt. Auch die Offiziere treten erst im Kriegsfall in Dienst (Dtn 20,9). Die kommunale Selbstverwaltung liegt in den Händen der Ältesten; aus dem Kreis der Honoratioren rekrutieren sich auch die Richter. Einen königlichen Stadtkommandanten, der epigraphisch gut bezeugt ist, gibt es im Deuteronomium nicht. Es hat mit dem Beamtentum auch die an der Herrschaft partizipierende Oberschicht abgeschafft und Regelungen getroffen, die den Zustand sozialer Ausgeglichenheit herstellen sollen (Dtn 15,1-18). Hier legt sich ein Vergleich mit der Entwicklung der griechischen Polis nahe.

Auch der Verfassungsentwurf des Ezechielbuches zieht dem Eigentum des Königs und seiner Beamten enge Grenzen, um den Besitz der Bevölkerung nicht zu beeinträchtigen. Im Erlassjahr kehrt das Land, das der König zur Versorgung seiner Beamten vergeben hat, an ihn zurück (Ez 46,16-18).

3. Die persische Zeit

Das babylonische Exil bedeutet das Ende des selbständigen jüdischen Staates und seiner Verwaltung. Mit dem Aufkommen des Reiches der Achämeniden vollzieht sich dann ein tief greifender geschichtlicher Umbruch, der als frühe Globalisierung charakterisiert werden kann. Text- und Bildzeugnisse erheben den Anspruch, dass es sich um ein Friedensreich handelt. Die religiöse und kulturelle Identität der unterworfenen Völker soll durch ein vertretbares Maß an lokaler Autonomie gefördert werden. Der Ausbau des Straßennetzes erlaubt bisher unbekannte Möglichkeiten der Kommunikation, die durch die einheitliche Verwaltungssprache des Großreichs, das Reichsaramäische, ermöglicht wird.

Eine Gruppe von Verwaltungstexten erlaubt Einblicke in Ausschnitte der Administration der Zentrale in Persepolis (vgl. H. Koch in TUAT NF I, 221-248). Für den Bereich Judas gibt es nur einige inschriftliche Zeugnisse, darunter Siegel / Siegelabdrücke und Münzlegenden. So nennt eine der Bullen: *lejeremaj hasōfēr* / »Jeremai, den Schreiber« (Avigad 7f.); sie erinnert an das Amt Esras (Esr 7,6) und an Ereignisse, über die das Nehemiabuch berichtet (Neh 13,13). Belegt sind auch das Amt des Priesters (Kottsieper, TUAT NF II, 323) und das des Präfekten (Esr 9,2; Neh 2,16 u. ö.; DJD 28, 88,98). Umstritten ist das Amt des Statthalters: Sanballat, der Statthalter Samarias (*paḥat šomrān*), ist ebenso bekannt (WSS Nr. 419) wie für Juda der Siegelabdruck Elnatans, des *phw'* (Avigad 6f.), was zu der Frage führt, ob dieser Ausdruck nicht auch einen Unterstatthalter oder ein anderes Amt bezeichnen kann. Damit verbunden ist die Annahme von A. Alt, dass Juda zur Provinz Samaria gehörte; modifiziert von K.-D. Schunck, der annimmt, dass Scheschbazzar und Serubbabel Untergouverneure, zuständig für Juda, waren; unter Artaxerxes I. wäre mit Nehemia als erstem Statthalter Juda zu einer eigenen Provinz geworden. Demgegenüber geht A. Lemaire davon aus, dass Juda schon früher eine eigene Provinz bildete. Durch alttestamentliche und epigraphische Zeugnisse lässt sich die Abfolge der Statthalter in Samaria

und Juda sowie der Jerusalemer Hohepriester rekonstruieren.

Das persische Steuersystem ist differenziert und belastend; es gibt drei Abgaben, die Esr 4,13.20; 7,24 aufzählen: *middāh belō wahalāk*, Tribut, Kopfsteuer und Grundsteuer. Die Abgaben waren so belastend, dass sie vielfach zur Schuldklaverei führten (Neh 5,1-13, vgl. die Urkunden aus Wadi Daliyeh, DJD 28, 3-116). Die Tribute der Provinzen wurden am Regierungssitz der persischen Könige gehortet; die Verwandlung des Goldes und vor allem des Silbers, in Münzen, begonnen mit Alexander d. Großen, führte zum Aufblühen der Wirtschaft in hellenistischer Zeit.

4. Die römische Zeit

Die römische Verwaltung, mit der wir in neutestamentlicher Zeit konfrontiert sind, entspricht weit stärker den modernen Formen staatlicher Verwaltung. So gehören zu den Grundsätzen der römischen Administration: Ausbildung und Laufbahnen von Beamten, klare Kompetenzen und gesetzliche Richtlinien sowie die Einstellung, dem Staat zu dienen. Allerdings war mit der Verwaltung selbstverständlich auch die Ausübung und Repräsentation der römischen Machtstellung verbunden, die faktisch in Abhängigkeit vom römischen Kaiser als dem obersten Organ ausgeübt wurde. Damit war die Verwaltung neben dem Militär ein Machtinstrument, das zur politischen Kontrolle und ökonomischen Bereicherung des römischen Imperiums und seiner Eliten auf Kosten Unterworfenen dem Imperium diente. Daraus erklären sich die vielen kritischen Aussagen neutestamentlicher Texte über das römische Imperium (z.B. Mk 10,42-45 par; Lk 1,52), die auch die Grenzen betonen, die der Gott Israels dieser Herrschaft setzt (z.B. Mk 12,17; Röm 13,1 im Kontext der Aussagen des Danielbuchs).

a) *Die lokale Administration.* Für die Bewohner und Bewohnerinnen des Imperium Romanum war die erste Verwaltungsinstanz in der Regel keine römische Institution, sondern die lokale Administration. Die römischen Statthalter hatten zwar grundsätzlich die Oberhoheit über alle Be-

reiche der Provinz, überließen aber viele Bereiche den einheimischen Institutionen.

α) *Die Stadt.* Eine hellenistische Polis bzw. eine römische Colonia oder ein Municipium wurde von Stadtoberen geleitet, die sich durch Wahl aus den führenden Geschlechtern rekrutierten und die finanziellen Belastungen eines Amtes, das unentgeltlich war, tragen konnten. Sie stellten den Gemeinderat (*boule; curia*), das eigentlich entscheidende Gremium, demgegenüber die griechische Volksversammlung (*demos*) nur noch geringe Bedeutung hatte. Ihnen zugeordnet war Hilfspersonal (*apparitores* oder Staatssklaven) wie Schreiber oder Aufsichtsorgane. Vielfach waren aber auch private Unternehmer (*publicani*) für die Ausführung von staatlichen Aufgaben zuständig, vor allem im Steuer- und Abgabewesen (Zöllner). Diese kauften das Recht von der römischen Verwaltung und vollzogen es auf eigene Rechnung. Die Bürger einer Stadt bzw. die zugewanderten Einwohner hatten dieser Ordnung entsprechend, die auf die Eliten ausgerichtet war, wenig Einfluss auf die Regeln bzw. den Vollzug der Verwaltung.

Aus der Apostelgeschichte wird an etlichen Stellen deutlich, dass Christen in der Regel mit lokalen Behörden konfrontiert wurden. In der römischen Kolonie Philippi sind dies die beiden höchsten Beamten mit richterlicher Kompetenz, die *duumviri iure dicundo* (Apg 16, 20-22.35-38 als *strategoi* bezeichnet) bzw. ein Kerkermeister (16, 23.27.36). Im hellenistischen Thessalonich werden von jüdischen Gegnern die Politarchen angerufen (17, 6.8), in Ephesus treten die Asiarchen bzw. der Stadtschreiber auf (19, 31.35).

β) *Palästina.* Für hellenistische Städte wie Tiberias oder Sepphoris werden wir kaum mit anderen Verhältnissen zu rechnen haben als sonst im hellenistischen Raum. Für Städte und ihnen zugeordnete Dörfer in Galiläa und Judäa, die jeweils Distrikten zugeteilt waren, wird man annehmen dürfen, dass die lokalen Institutionen aus früherer Zeit weitergeführt wurden, also die Verwaltung durch Oberste bzw. v. a. Älteste (z. B. 1 Makk 1, 26; Lk 7, 3). Die Nennung von Sanhedrinen (Mk 13, 9 par; mSota 1, 3; mSan 11, 3) verweist

ebenfalls auf lokale Institutionen. Eine gewisse Rolle spielten auch Priester und Leviten, an die auch die von der Tora festgelegten Abgaben gingen (Erstlinge, Hebe, Zehnte). Wichtig waren vor allem jene, die schreiben konnten: Schriftgelehrte bzw. Schreiber (vgl. Flav. Jos. Bell. 1, 479; Flav. Jos. Ant. 16, 203; Mk 2, 6). Auch Richter wie jenen aus dem Jesusgleichnis Lk 18, 1-8 gab es offenbar. Die Tora und ihre Auslegung wird für kultische und juristische Fragen ebenso wie für die Verwaltung eine wichtige Rolle gespielt haben, freilich nur nach Maßgabe der Möglichkeiten unter römischer Besatzung. Josef aus dem jüdischen Arimathäa wird als Ratsherr (*bouleutes*) bezeichnet (Mk 15, 43 par), was ebenso auf lokale Verwaltungseinheiten verweist. Für die Auswahl der entsprechenden Personen spielten (priesterliche) Herkunft und Vermögen die entscheidende Rolle. Neben den autochthonen Verwaltungsorganen waren Juden in Palästina selbstverständlich auch mit römischen Behörden, zumeist aus den Reihen des Militärs, bzw. den von ihnen autorisierten Publicani, v. a. Zöllner, konfrontiert.

b) *Die Provinzialverwaltung.* Das Imperium Romanum der frühen Kaiserzeit bestand aus Provinzen und Klientelkönigtümern bzw. -fürstentümern. Die Provinzen wurden seit 27 v. Chr. zum Teil vom Kaiser, zum Teil vom Senat besetzt. Kaiserliche Provinzen (*Provinciae Caesaris*) waren etwa Ägypten oder Syrien. Sie wurden von einem durch den Kaiser ernannten Legaten verwaltet, der in der Regel zwei bis drei Jahre im Amt war. Unter Tiberius gab es aber auch durch längere Amtszeiten, wie bei Pontius Pilatus (10 Jahre; Flav. Jos. Ant. 18, 89). Neben den großen kaiserlichen Provinzen gab es kleinere wie Judäa, deren Statthalter (Praefekten aus ritterlichem Geschlecht, später Prokuratoren) einem Legaten (bei Judäa dem Syriens) untergeordnet waren. Für die Verwaltung einer kaiserlichen Provinz griff der Legat bzw. Praefekt vor allem auf militärisches Personal zurück. Später gab es auch Prokuratoren zur Finanzverwaltung.

Die zehn senatorischen Provinzen (u. a. Asia oder Cypern) wurden vom römischen Senat mit einem ehemaligen Konsul bzw. Praetor für ein

Jahr besetzt. Ihnen standen »zivile« Beamte zur Seite, wie ein *Quaestor* oder ein *Legatus pro praetore*. Diese dienten wie auch jene in kaiserlichen Provinzen unter anderem zur Finanzkontrolle, zum Führen des Archivs und anderen Aufgaben.

Abgesehen von den Aufgaben, die den lokalen Behörden überlassen wurden, waren die Statthalter für die Gerichtsbarkeit und die Eintreibung von Steuern und Abgaben verantwortlich. Während letzteres mittels Pachtverträge an *Publicani* vergeben wurde, blieb die Kapitalgerichtsbarkeit wie die Verhandlung von großen Fällen dem Statthalter vorbehalten. Dieser hielt dazu in größeren Städten Gerichtstage ab. Zudem bestand seine Aufgabe in der Abhaltung kultischer Einrichtungen für Rom und den Kaiser sowie für lokale Gottheiten. Die konkrete Verwaltung einer Provinz wurde von den Statthaltern sehr verschieden gehandhabt: Klagen über Ausbeutung und Grausamkeit waren ebenso häufig wie besondere Ehrungen.

In der Regel begegnete ein antiker Mensch dem Statthalter allerdings kaum persönlich, da dieser lediglich mit den lokalen Eliten Kontakt suchen musste.

Innerhalb des Neuen Testaments wird von mehreren Statthaltern berichtet, zumeist im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren. Neben Pontius Pilatus sind dies in Zypern (Lucius?) Sergius Paullus (Apg 13,7), in Achaia L. Iunius Gallio Annaeanus (Apg 18,12-17) und in Judäa Antonius Felix (Apg 23 f.) sowie Porcius Festus (Apg 25 f.). Die lukanische Geburtsgeschichte verweist auf den syrischen Legaten P. Sulpicius Quirinius (Lk 2,2).

c) *Das Klientelkönigtum*. Unter Herodes d. Gr. war Judäa (inklusive Galiläa, Samaria und Batanäa) bis 4 v. Chr. ein Klientelkönigtum Roms, das vertraglich und durch Abgaben dem Kaiser verpflichtet war. Nach seinem Tod zerfiel das Gebiet in Klientelfürstentümer. Judäa, Samaria und Idumäa wurden bis 6 n. Chr. von dem Ethnarchen Archelaos regiert, in Galiläa und Peräa herrschte bis 33 n. Chr. Herodes Antipas als Tetrarch. Zwischen 6 und 37 war Judäa Provinz unter dem syrischen Legaten, zwischen 37 und 44 herrschte Herodes Agrippa I. als König über Judäa, Samaria,

Galiläa und Batanäa (im Land selbst war er nur von 41-44). Danach blieb Judäa Provinz, während in Galiläa Herodes Agrippa II. herrschte. Die konkreten Verwaltungsstrukturen vor Ort blieben während dieser Veränderungen sicherlich dieselben, für Judäa (und auch Galiläa) spielte zu allen Zeiten der Sanhedrin als Legislative und Judikative eine wichtige Rolle. Seine relative Unabhängigkeit bestand sowohl unter der Herrschaft von Klientelfürsten wie unter den Römern.

Alt, Albrecht, Die Rolle Samarias bei der Entstehung des Judentums, KS II, München 1953, 316-337.

Avigad, Nahmon, Bullae and Seals from a Post-Exilic Judean Archive, Qedem 4, Jerusalem 1976.

Avishur, Yitzhak / Heltzer, Michael, Studies on the Royal Administration in Ancient Israel in the Light of Epigraphic Sources, Jerusalem 1996.

Bleicken, Jochen, Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreichs, 2 Bde., UTB 838+839, Paderborn 1995 / 1994.

Eck, Werner, Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge, 2 Bde., Basel 1995 / 1998.

Freyne, Sean, Galilee-Jerusalem Relations According to Josephus' Life, in: ders., Galilee and Gospel, WUNT 125, Tübingen 2000, 73-85.

Haensch, Rudolf, Die römische Provinzverwaltung im Frühen Prinzipat, in: Kurt Erlemann / Karl Leo Noethlichs / Klaus Scherberich / Jürgen Zangenberg (Hg.), Neues Testament und Antike Kultur 1, Neukirchen-Vluyn 2004, 149-158.

Horsley, Richard A. (Hg.), Die ersten Christen. Sozialgeschichte des Christentums Bd. 1, Gütersloh 2007.

Jamieson-Drake, David W., Scribes and Schools in Monarchic Judah. A Socio-Archaeological Approach, JSOT S 109, Sheffield 1991.

Kessler, Rainer, Sozialgeschichte des alten Israel. Eine Einführung, Darmstadt 2008.

Ders., Staat und Gesellschaft im vorexilischen Juda. Vom 8. Jahrhundert bis zum Exil, VTS XLVII, Leiden 1992.

Lemaire, André, Histoire et Administration de la Palestine à l'Époque Perse, in: Ernest-Marie Laperrousaz / ders. (Hg.), La Palestine à l'Époque Perse, Paris 1994, 11-53.

Rüterswörden, Udo, Die Beamten der israelitischen Königszeit. Eine Studie zu rš und vergleichbaren Begriffen, BWANT 117, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1985.

Sacher Fox, Nili, In the Service of the King. Officialdom in Ancient Israel and Judah, Monographs of the Hebrew Union College 23, Cincinnati 2000.

Schunk, Klaus-D., Das Amt des pehā im Alten Testament, in: Stefan Beyerle u. a. (Hg.), Recht und Ethos im Alten

Testament – Gestalt und Wirkung, FS H. Seebass, Neukirchen-Vluyn 1999, 91-99.

Schürer, Emil, *The History of the Jewish People in the Age of Jesus Christ (175 B.C.-A.D. 135). A New English Version*, II: rev. und hg. v. Geza Vermes / Fergus Millar / Matthew Black, Edinburgh ²1991, 85-236.

Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Studienausgabe besorgt von J. Winckelmann, Tübingen ⁵1976.

Wengst, Klaus, *Pax Romana. Anspruch und Wirklichkeit*, München 1986.

UDO RÜTERSWÖRDEN / MARKUS ÖHLER